

Gewerblicher Straßenpersonenverkehr Taxi und Mietwagen

Ansprechpartner: Frieder Hink

@ hink@bayreuth.ihk.de

☎ 0921 886-153

📍 Oktober 2020

I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen und Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (**Anlage 3**).

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie Punkt **V.** und der **Anlage 1**) entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers und des Verkehrsleiters sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes die **fachliche Eignung** des Verkehrsleiters.

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufszugangsverordnung PBefG mindestens 2.250,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und 1.250,00 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer oder Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Diesen Vordruck erhalten Sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss jährlich nachgewiesen werden können; dies bedeutet keine unaufgeforderte Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse bei der Genehmigungsbehörde, wohl aber die Fähigkeit, auf Anfrage im Rahmen einer Überprüfung diese vorlegen zu können. Im Rahmen dieser Pflicht, Jahresabschlüsse vorzuhalten, sollte vor Betriebsgründung dieser Punkt auf Zuständigkeit überdacht werden, beispielsweise durch den Steuerberater oder eventuell auch durch den Unternehmer selbst, bzw. geeignete Angestellte wie Bilanzbuchhalter.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters sind der Erlaubnisbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen: Auszüge aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister, polizeiliches Führungszeugnis und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Stadt/Gemeinde, Berufsgenossenschaft Verkehr, Krankenkasse und des Finanzamtes.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann erbracht werden durch

- eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die IHK für Oberfranken Bayreuth ist für die zu prüfenden Personen mit Wohnsitz in Oberfranken, einschließlich des Kammerbezirkes Coburg zuständig.
- eine mindestens dreijährige ununterbrochene leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse aus den maßgeblichen Sachgebieten gem. Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vermittelt haben (siehe auch Orientierungsrahmen des DIHK). Die Prüfung der Voraussetzung obliegt der IHK, in deren Zuständigkeit der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen; es kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch geführt werden
- eine gleichwertige Abschlussprüfung
 - zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Personenverkehr)
 - zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin
 - zum Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt beider Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
 - als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn
 - zum Dipl.-Verkehrswirtschaftler an der Technischen Universität Dresden

Wichtig: Abschluss oder Beginn der Ausbildung müssen vor dem 04. Dezember 2011 liegen! Spätere Abschlüsse sind nicht als gleichwertig anerkannt!

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (jeweils eine Stunde Dauer) und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet werden:

- **Teil 1:** Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple Choice) zu 40 % (60 Punkte)
- **Teil 2:** Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (52,5 Punkte)
- **Teil 3:** Mündliche Prüfung zu 25 % (37,5 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Liegt in einem Prüfungsteil der Punkteanteil unter 50 %, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündlichen Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden schriftlichen Prüfungsteilen der jeweils erreichte Punkteanteil unter 50 % liegt (Teil 1 unter 30 Punkte; Teil 2 unter 26,25 Punkte).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die zu prüfende Person in den schriftlichen Teilprüfungen (112,5 Punkte) mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (90 Punkte) erzielt hat.

2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen **freigestellt**.

Schulungsveranstalter finden Sie auf unserer Homepage; Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können in der **Anlage 2**).

3. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das Anmeldeformular ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann möglichst zum genannten Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von **130,00 Euro** ist mit Erhalt des Gebührenbescheides, den Sie mit der Einladung erhalten, umgehend (spätestens am Tag der Prüfung) zu begleichen. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu begleichen.

V. Freigestellte Verkehrsarten

Nicht den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit auch nicht der Genehmigungspflicht unterliegen folgende Verkehre:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
2. Unentgeltliche Beförderung mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind).
3. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgeschäften zu und von Gottesdiensten
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig und seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

4. Die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
5. Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Anlage 1)

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 Linienverkehr *

eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs *

regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten)

§ 47 Taxenverkehr ***

Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „hellelfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw **

Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 Ferienzweckreisen mit Omnibussen oder Pkw **

Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen ***

Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). „Öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

* Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken

** Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken bei Omnibus, bei PKW das Landratsamt bzw. die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

*** Genehmigungsbehörde bei den Pkw ist das Landratsamt bzw. die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

Anlage 2)



Literatur

- *Dr. Bidinger, Rita / Grätz, Thomas*
„Der Taxi- und Mietwagenunternehmer – Leitfaden für die Fachkundeprüfung“
ISBN 3-574-24026-0, Heinrich Vogel Verlag München

- *Helf-Marx, Christiane*
„Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK (Taxi- und Mietwagen)“
 - ISBN 3-930581-05-1 Lehrbuch mit Fragenkatalog
 - ISBN 3-930581-06-X LösungsbuchVerkehrsverlag-HeMa, Recklinghausen

- *Krämer, Horst*
„BOKraft – Textsammlung mit Erläuterungen“
ISBN 3-87841-147-2, Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

- *Krämer, Horst*
„Handbuch – Personenbeförderungsrecht“
ISBN 3-87841-165-0, Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

- *Kollar, Herwig/Gergin, Ufuk*
„Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer“
Bestell-Nr. 28126, HUSS-Verlag

- *Kampmann, Ulrich R.*
„Vorbereitung aus die Sach- und Fachkundeprüfung – Taxi- und Mietwagenverkehr“
ISBN: 978-3-9808523-8-8, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

- *Kampmann, Ulrich R.*
„Fahrzeug-Kostenrechnung – Taxi und Mietwagen“
ISBN: 978-3-9808523-4-0, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann



Anschriften der Verlage

- **Verkehrsverlag HeMa e.K.**
Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen
Tel: 02361/658090, Fax: 02361/6580921, <http://verkehrsverlag-hema.de>
E-mail: info@verkehrsverlag-hema.de

- **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**
Neumarkter Str. 18, 81664 München
Tel.:089/4372-0 oder 0180/5262618, Fax 0180/5991155, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>,
E-mail: servicecenter.vogel@bertelsmann.de

- **Storck Verlag – Fachverlag für Wirtschaft und Verkehr**
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Tel.: 040/7971301, Fax: 040/79713101, [http:// www.storck-verlag.de](http://www.storck-verlag.de), E-mail: service@storck-verlag.de

- **Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG**
Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/99193-0, Fax: 0211/6801544, <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>
E-mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

- **HUSS-Verlag GmbH**
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München
Tel.: 089/32391-317, Fax: 089/32391-416, <http://www.huss-verlag.de>

- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**
Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361/9391112, Fax: 03212/5762676, <http://www.lmv-kampmann.de>,
E-Mail: info@lmv-kampmann.de

Anlage 3)

Genehmigungsbehörden

Regierung von Oberfranken, Bereich Verkehr Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Herr Bauer Tel.: 0921/6041528 Herr Kihm Tel.: 0921/6041772

Stadt Bayreuth Straßenverkehrsamt Tel.: 0921/251612 Dr.-Franz-Str. 4 95444 Bayreuth	Stadt Bamberg Straßenverkehrsaufsichtsamt Tel.: 0951/9182518 Maxplatz 3 96052 Bamberg	Stadt Coburg Straßenverkehrsamt Tel.: 09561/891310 Rosengasse 1 96450 Coburg
Landratsamt Bayreuth Verkehrsabteilung Tel.: 0921/728258 Markgrafentallee 8 95448 Bayreuth	Landratsamt Bamberg Verkehrsabteilung Tel.: 0951/85320 Ludwigstraße 23 96052 Bamberg	Landratsamt Coburg Verkehrsabteilung Tel.: 09561/514112 Lauterer Straße 60 96450 Coburg
Stadt Hof Verkehrsaufsichtsamt Tel.: 09281/815442 Karolinenstr. 40 95028 Hof	Landratsamt Kulmbach Verkehrsabteilung Tel.: 09221/707369 Konrad-Adenauer-Straße 5 95326 Kulmbach	Landratsamt Forchheim Verkehrsabteilung Tel.: 09191/86330 Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim
Landratsamt Hof Verkehrsabteilung Tel.: 09281/57210 Schaumbergstr. 14 95032 Hof	Landratsamt Kronach Abteilung Verkehr Tel.: 09261/678349 Postfach 1551 96305 Kronach	Landratsamt Lichtenfels Verkehrsabteilung Tel.: 09571/18216 Kronacher Straße 30 96215 Lichtenfels
Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge Tel.: 09232/80217 Jean-Paul-Straße 9 95631 Wunsiedel		